

Der „WANDEL“ Unsere Position zur Asylpolitik Österreichs

1. Sofortiger Stopp der Abschiebungen in Kriegsländer wie Afghanistan. Die Einstufung der Sicherheit von Drittstaaten muss durch unabhängige, nicht staatsnahe ExpertInnen erfolgen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen aus unsrer Sicht generell nicht abgeschoben werden.
3. Die Ersteinvernahme und die Befragungen im Asylverfahren müssen durch fachlich ausgewiesene ExpertInnen erfolgen. Eine Umschulung und Ausbildungsmaßnahme ist keine ausreichende Qualifizierung. Menschenrechte, Flucht- und Kriegstraumata, sowie Kenntnisse über fremde Kulturen und Respekt vor diesen sind nicht über Kurse zu vermitteln. Es braucht ein umfassendes Wissen zumindest in Teilen davon.
4. Die Deckelung der Mindestsicherung/Sozialhilfe für Familien und die Kürzung von Sozialhilfe aufgrund Nichterfüllung eines Sprachniveaus missachten die Grundbedürfnisse von Menschen, die ohnedies in extrem prekären Verhältnissen leben. Soziale Transferleistungen, die eine unterste Grenze darstellen, um in unserer Gesellschaft überleben zu können, dürfen nicht an Sprachkenntnisse gebunden sein.
5. Eine unabhängige Rechtsvertretung im Asylverfahren ist durchgängig möglichst von derselben Person zu gewährleisten. Sie darf nicht durch Staatsbedienstete erfolgen. Die Kosten sind vom Staat zu tragen.
6. Laufende Beschwerde-Verfahren wegen erstinstanzlichem Negativbescheides müssen eine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Abschiebung ins Heimatland haben.
7. Es muss den Bundesländern das Recht eingeräumt werden, ein humanitäres Bleiberecht auszusprechen. Die Entscheidung kann nur vor Ort getroffen werden, von Menschen und Behörden, die Kenntnisse über die Betroffenen haben. Die Fürsprache der Zivilgesellschaft, wie LehrerInnen, Klassengemeinschaften, Lehrern, Eltern von Freunden etc. müssen in die Beurteilung einfließen, denn sie sind ein Beweis für die Integration und Verankerung der Familien in der Gemeinschaft. Das Kindeswohl ist auch hier an oberster Stelle zu setzen. Eine gut verankerte Familie aus diesem Verband herauszureißen ist traumatisierend für alle Beteiligten und stellt eine grobe Missachtung des Kindeswohls dar.
8. Jeder geflüchtete Mensch sollte nach einem halben Jahr Aufenthalt Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Bereits im ersten halben Jahr ist die Möglichkeit Nachbarschaftshilfe leisten dürfen, die mittels Dienstleistungs-Scheck abgerechnet werden darf, einzurichten. Der Verdienst darf nicht mit den Leistungen aus der Grundversorgung gegengerechnet werden.
9. Minderjährige Flüchtlinge sind besonders schutzbedürftig. Sie dürfen nicht wie Erwachsene im Asylverfahren behandelt werden und sollten grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht in Form von Asyl oder Subschutz erhalten. Befragungen, die eine Re-Traumatisierung hervorrufen können, sollten nicht erlaubt sein. Befragungen, die einem „Verhör gleichen, sind generell unzumutbar. Auf Jugendliche angewendet stellen sie eine Missachtung des Kindeswohls dar. Das Kindeswohl steht jedoch vom ersten Tag weg an oberster Stelle und muss von da an in der Unterbringung, der ärztlichen Versorgung, der pädagogischen und in der psychologischen Betreuung, sowie in der rechtlichen Vertretung, wie o.a., umgesetzt werden.¹
10. Geflüchtete Kinder und Jugendliche werden finanziell unzureichend unterstützt. „Warm, satt und sauber“ entsprechen noch lange nicht dem Kindeswohl. Kleidungskosten, Schulbedarf und Schulaktivitäten, wie Ausflüge, Schiwoche etc. fördern die Integration und sind unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu finanzieren.
11. Zugang zu Bildung ist allen zu gewähren. Auch zu sonderpädagogische Einrichtungen, wenn der Bedarf besteht (unabhängig vom Aufenthaltsstatus).
12. Zugang zu Therapien mit TherapeutInnen, die eine Ausbildung für Kriegs- und Fluchttraumata haben, sind zu ermöglichen, bzw. sind solche Stellen einzurichten.

¹ https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Bericht_DT.pdf (Seite 45 ff)

Der „WANDEL“ Unsere Position zur Asylpolitik Österreichs

13. Eine Lehrausbildung darf niemanden verwehrt werden. Es sollte die Regel 3+2 eingeführt werden (3 Jahre Lehre und 2 Jahre Aufenthalt mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt/Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit ohne Einschränkungen).
14. Anträge auf Familienzusammenführung sind von den Vertragsstaaten lt. Artikel 10 Abs 1 Konvention über die Rechte des Kindes wohlwollend, human und zügig zu behandeln! Die österreichische Praxis, Asylverfahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hinauszuzögern, damit die Betroffenen den Antrag auf Familienzusammenführung nicht mehr stellen können, ist unmenschlich. Hier sollte das Kindeswohl vorangestellt werden. Kurze Wartezeiten von max. 1 Jahr würden dem gerecht werden.^{2 3}
15. Familien, die geflüchtete Kinder und Jugendliche bei sich aufnehmen, haben Anrecht auf angemessene finanzielle Unterstützung und Begleitung durch ExpertInnen
16. Ausnahmslos alle Menschen, die sich in Seenot befinden, müssen gerettet werden. NGO's, die Menschenleben retten, dürfen nicht kriminalisiert und als KomplizInnen vom Schlepperwesen angeklagt werden. Die Konfiszierung ihrer Schiffe ist ein Akt gegen die Menschlichkeit und verhindert Menschenleben zu retten. Das ist eine strafbare Handlung und widerspricht den Menschenrechten.
17. Österreich darf sich nicht am unwürdigen Spiel des Hin- und Herschiebens von Verantwortung die Flüchtlingsfrage betreffend beteiligen. Ausgehend davon, dass wir in einer europäischen Gesamtlösung unseren Teil jedenfalls erfüllen würden, können wir mit unserer finanziellen und personellen Hilfe vor Ort in den Flüchtlingsaufnahmezentren Italiens und Griechenlands etc., aber auch in den Herkunftsländern sofort beginnen. Gleiches gilt für die weitere Aufnahme von geflüchteten Menschen in Österreich.

Wir können das Problem nicht alleine lösen, aber sofort unseren Beitrag leisten, das menschliche Leid zu lindern. Unberührt davon ist eine europäische Lösung unbedingt anzustreben. Österreich könnte mit gutem Beispiel voran gehen.

Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Ein Kind, das aus seinem Land flüchten musste, hat dieselben Rechte wie alle Kinder in dem neuen Land. Wenn ein Kind ohne seine Eltern oder seiner Familie kommt, hat es Recht auf besonderen Schutz und Unterstützung. Wenn es möglich ist, soll es mit seiner Familie wieder zusammengebracht werden.⁴

Viele unserer Positionen die Kinderrechte betreffend werden Sie auch in den ergänzenden Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft⁵ und des Netzwerks Kinderrechte Österreich⁶ finden.

² https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Bericht_DT.pdf (Seite 27)

³ https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Bericht_DT.pdf (Seite 45)

⁴ <https://www.unicef.lu/kinderrechte/>

⁵ https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Ergaenzender_Bericht_der_kijas_Oesterreichs_2019.pdf

⁶ https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/bilder/Bericht_DT.pdf